



Amtssigniert. SID2016051010489
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Reinhard Biechl

Telefon 0512/508-2213

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Bildung und Frauen

p.a. begutachtung@bmbf.gv.at

DVR:0059463

Entwurf eines Schulrechtspaketes 2016; Stellungnahme

Geschäftszahl VD-66/582-2016

Innsbruck, 25.04.2016

Zu GZ. BMBF-12.660/0002-Präs.10/2016 vom 6. April 2016

Zum übersandten Entwurf eines Schulrechtspaketes 2016 wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Schulorganisationsgesetzes):

Zu Z 7 (§ 8e):

Da bereits jetzt das Erfordernis von Sprachstartgruppen und Sprachförderkursen über die Schuljahre 2016/17 und 2018/19 hinaus absehbar ist, sollte deren Einrichtung auf unbestimmte Zeit vorgesehen werden.

Zu den Z 9 bis 11 (§ 11 Abs. 5, § 12 Abs. 2 und 3):

Im Hinblick auf die in diesen Bestimmungen und insbesondere im Art. 5 (Änderung des Schulunterrichtsgesetzes) vorgesehene Neuordnung des Schuleingangsbereiches, der auf die 3. Schulstufe ausgeweitet werden soll, wird angeregt, auch § 11 Abs. 2 und 3 dahingehend zu ändern, dass im Abs. 2 die Grundstufe I bei Bedarf die Vorschulstufe und jedenfalls die 1. bis 3. Schulstufe und im Abs. 3 die Grundstufe II die 4. Schulstufe umfasst. Mit diesen Änderungen würde dem Umstand Rechnung getragen, dass für Schüler der 1. bis 3. Schulstufe Regelungen, wie etwa die Möglichkeit der alternativen Leistungsbeschreibung statt Leistungsbeurteilung oder die Möglichkeit, während des Unterrichtsjahres in die nächsthöhere oder nächstniedrigere Schulstufe zu wechseln, gelten, die sich deutlich von jenen für Schüler der 4. Schulstufe unterscheiden.

Zu Z 36 (§ 131 Abs. 34):

Die in der Z 5 des § 131 Abs. 34 grundsatzgesetzlich getroffene Anordnung, die Ausführungsgesetze binnen einem Jahr zu erlassen und hinsichtlich der §§ 8e Abs. 5 und 13 Abs. 2a mit 1. September 2016 in Kraft zu setzen, scheint, soweit es das Datum des Inkrafttretens betrifft, im Licht des Art. 15 Abs. 6 B-VG bedenklich, wird doch damit, bei Einrechnung des legislatischen Prozedere des Bundes, de facto sogar die

im Art. 15 Abs. 6 B-VG vorgegebene 6-Monatsfrist unterlaufen, wofür es der Zustimmung des Bundesrates bedürfte. Es sollte daher diesbezüglich für das Inkrafttreten ein Zeitpunkt vorgesehen werden, der auch auf die für die Erlassung der Ausführungsgesetze vorgegebene Frist von einem Jahr Bedacht nimmt.

Zu Art. 4 (Änderung des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes):

In den § 10 dritter Satz sollten die Erzieher für die Lernhilfe aufgenommen werden.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Bildung zu Zl. IVa-1/279-2016 vom 19. April 2016

Kinder- und Jugendhilfe zu Zl. KiJu-RV-1/21-2016 vom 21. April 2016

Gemeinden zu Zl. Gem-RB-1/198-2016 vom 22. April 2016

Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei

Organisation und Personal

Sport

die Sachgebiete

Verwaltungsentwicklung

Landesstatistik und TIRIS

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.